

Stand: 26.04.2024 21:07:22

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/8244

"Entscheidung des Bundesrats am 15. April 2011 zum Antrag der Freien Hansestadt Bremen zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht"

Vorgangsverlauf:

1. Dringlichkeitsantrag 16/8244 vom 05.04.2011
2. Beschluss des federführ. Aussch. in eilbed. Angelegenheiten des BR gem. § 151 GeschO 16/8381 des VF vom 14.04.2011
3. Mitteilung 16/8382 vom 28.04.2011

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Christa Steiger, Diana Stachowitz, Angelika Weikert, Volkmar Halbleib, Susann Biedefeld, Florian Ritter, Dr. Simone Strohmayr, Reinhold Strobl, Dr. Thomas Beyer, Christa Naaß, Johanna Werner-Muggendorfer, Harald Güller, Franz Maget, Natascha Kohlen** und **Fraktion (SPD)**

Entscheidung des Bundesrats am 15. April 2011 zum Antrag der Freien Hansestadt Bremen zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommenssteuerrecht

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Antrag der Freien Hansestadt Bremen zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommenssteuerrecht (BR-Drs. 148/11) zuzustimmen.

Begründung:

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 21. Juli 2010 entschieden, dass die bis zu diesem Zeitpunkt gültige erbschaftssteuerrechtliche Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartner gegenüber den Ehegatten im persönlichen Freibetrag und im Steuersatz sowie durch ihre Nichtberücksichtigung im Versorgungsfreibetrag mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar war (1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07, Nr. 74). Wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe gemäß Art. 6 Abs. 1 GG sei es dem Gesetzgeber zwar grundsätzlich nicht verwehrt, sie gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Wenn jedoch die Förderung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einhergehe, obgleich diese mit den Zielen der Ehe vergleichbar sei, rechtfertige der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung

nicht (a.a.O., Nr. 92). Ob und inwieweit eingetragene Lebenspartner einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit Ehegatten hätten, sei allein auf Basis des Gleichheitsgebots nach Art. 3 Abs. 1 GG zu entscheiden (a.a.O., Nr. 92).

Der Gesetzgeber hat auf dieses Urteil reagiert und im Jahressteuergesetz 2010 die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuerrecht geregelt. Im Einkommenssteuerrecht besteht die Diskriminierung für eingetragene Lebenspartner allerdings weiterhin. Sachliche Gründe für die unterschiedliche Berücksichtigung der eingetragenen Lebenspartnerschaft bei den einzelnen Steuern sind nicht erkennbar. Aufgrund der größeren praktischen Relevanz der Einkommenssteuer besteht hier im Gegenteil ein noch größerer Handlungsbedarf. Der Einkommenssteuer unterliegen Jahr für Jahr alle Bürgerinnen und Bürger, die ein Einkommen erzielen, während Erbschafts-, Schenkungs- und Grunderwerbssteuer nur punktuell an einzelne Sachverhalte anknüpfen. Auch einkommenssteuerimmanente Gründe für eine unterschiedliche Behandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe sind nicht ersichtlich. Zwischen beiden Formen des Zusammenlebens bestehen keine Unterschiede dergestalt, dass eine unterschiedliche Behandlung in der Einkommensbesteuerung gerechtfertigt wäre. Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit als tragendes Prinzip des Einkommenssteuerrechts gebietet die gleiche steuerliche Berücksichtigung der Belastungen, die sich aufgrund der Lebenspartnerschaft analog zur Ehe ergeben.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. November 2010 (Az. 10 V 309/10) die Auffassung vertreten, dass der Ausschluss von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern von der steuerrechtlichen Möglichkeit des Ehegattensplittings verfassungswidrig sei. Nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts könne eine Ungleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft beim einkommenssteuerrechtlichen Veranlagungswahlrecht vor allem aufgrund der oben zitierten Entscheidungen 1 BvR 611/07 und 1 BvR 2464/07 des Bundesverfassungsgerichts nicht aufrecht erhalten werden. Auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Wahlperiode wurde als Ziel festgehalten, dass „gleichheitswidrige Benachteiligungen im Steuerrecht abgebaut“ und „insbesondere die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten“ umgesetzt werden sollen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller schließen sich dieser Forderung im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP an.

Beschluss

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat in seiner heutigen Sitzung beraten und gemäß §151 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (GeschO) die Eilbedürftigkeit des nachstehenden Antragsbegehrens festgestellt und deshalb vorläufig an Stelle der Vollversammlung beschlossen *):

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Christa Steiger, Diana Stachowitz, Angelika Weikert, Volkmar Halbleib, Susann Biedefeld, Florian Ritter, Dr. Simone Strohmayer, Reinhold Strobl, Dr. Thomas Beyer, Christa Naaß, Johanna Werner-Muggendorfer, Harald Güller, Franz Maget, Natascha Kohnen** und **Fraktion (SPD)**
Drs. 16/8244

Entscheidung des Bundesrats am 15. April 2011 zum Antrag der Freien Hansestadt Bremen zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht

Ablehnung

Franz Schindler
Der Vorsitzende

*) Die Entscheidung ist abschließend, wenn nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags bis 28. April 2011 beantragen, die Angelegenheit der Vollversammlung vorzulegen.

Hierüber wird nach Fristablauf in Drs. 16/8382 informiert.

Mitteilung

des Bayerischen Landtags

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Christa Steiger, Diana Stachowitz u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 16/8244, 16/8381

Entscheidung des Bundesrats am 15. April 2011 zum Antrag der Freien Hansestadt Bremen zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht

Es wurde kein Antrag gestellt, die o.g. Angelegenheit der Vollversammlung vorzulegen.

Der Beschluss des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vom 14. April 2011 (Drs. 16/8381) ist daher abschließend.

Landtagsamt